

Entzug der Kassenzulassung wegen Verstoßes gegen Diabetes-Leitlinien

Task-Force der AOK Niedersachsen macht Schadensersatzforderung von 1,2 Millionen Euro geltend

Erstmals seit Einführung der Disease Management Programme (DMP) bekamen vierzig Vertragsärzte in Niedersachsen unangenehme Post im Zusammenhang mit Verstößen gegen die Behandlungsleitlinien Diabetes mellitus Typ 2: Mit Unterstützung der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen konnte die Task Force der AOK unter Leitung des Soziologen Dipl. Soz. Scharlan ca. 100 Ärzten in Niedersachsen Verstöße gegen die vertragsärztlichen Pflichten nachweisen, die sie insbesondere mit ihrer Unterschrift unter die DMP-Verträge eingegangen waren.

Sie hatten sich verpflichtet, mit den eingeschriebenen DMP-Patienten Behandlungsziele - insbesondere beim HbA1c, dem Blutdruck und dem Körpergewicht - zu vereinbaren und auf die Zielerreichung konsequent unter Einsatz der für diese Patienten zugelassenen Medikamente hinzuwirken. Wie auch die kassenärztliche Vereinigung Hannover auf Rückfrage bestätigte, wiesen die vorgelegten Dokumentationsbögen deutliche Mängel bei der Umsetzung der DMP-Vereinbarung auf: Weder wurde der vereinbarte Zielerreichungsgrad von 80 % (BMI < 30 und HbA1c < 7,5%) erreicht - vielmehr konnte bei 12% der Patienten sogar eine Gewichtszunahme nachgewiesen werden, noch wurde die Verschlechterung des Sehvermögens verhindert bei 18 Patienten. Verantwortlich gemacht wurde die Nachlässigkeit der betreffenden Vertragsärzte, die zwar die Veranlassung der augenärztlichen Untersuchung dokumentiert, nicht jedoch das Einhalten der Untersuchungstermine überwacht haben. Offenkundig wurde auch die Inspektion der Füße in drei Fällen vernachlässigt, denn es kam unter insgesamt 186 dokumentierten Patienten zur Amputation von einer Großzehe und einer kleinen Zehe.

Wegen der grundsätzlichen Bedeutung der genannten Fehlbehandlung und um weitere Gefährdung der Patienten abzuwenden, sah sich die KV Niedersachsen zum schnellen Handeln veranlasst: Sie ordnete das sofortige Ruhen der Kassenzulassung an. Darüber hinaus wurde den Ärzten gegenüber durch die AOK ein sonstiger Schaden geltend gemacht: In Fall des Vertragsarztes Dr. U. aus F. wurden die Honorare für die Abrechnungsjahre 2006 – 2008 für 12 Patienten in Höhe von ca. 12 000 Euro einbehalten, außerdem sollen von diesem besonders nachlässig vorgegangenen Arzt mit der Begründung der nicht leitliniengerechten Behandlung die Medikamentenkosten in Höhe von 84 500 Euro zurückgefordert werden. Die Einwände des Arztes aus F., dass er schließlich nicht die Nahrungsaufnahme der Patienten überwachen könne, wies der Gutachter der AOK, Dipl. Soz. Scharlan, als unbeachtlich zurück. Schließlich habe der Arzt durch ständige Dosissteigerung des verordneten Insulins an der Gewichtssteigerung des Patienten aktiv mitgewirkt (Insulinmast). Entsprechend den Behandlungsleitlinien Diabetes mellitus Typ 2 wäre der Vertragsarzt nach dreimaliger Abmahnung des Patienten verpflichtet gewesen, das Insulin innerhalb von vier Wochen abzudosieren und den Patienten aus dem DMP-Programm auszuschließen. Die Rückforderungen gegen die übrigen 39 Ärzte summieren sich auf 1,2 Millionen Euro.

In sieben Fällen sah sich die KV-Niedersachsen veranlasst, die Dokumentationsbögen an die Staatsanwaltschaft weiter zu leiten, weil sie erhebliche Dokumentationsmängel festgestellt hatte. Da es sich jeweils um 10 Patienten mit durchschnittlich je 27 Arztkontakten, errechnet die Staatsanwaltschaft 1080 Fälle von Fehlbehandlung.

In drei Praxen starben im Untersuchungszeitraum 2006 bis 2008 je ein DMP-Patient. Ob das Fehlverhalten der zuständigen Vertragsärzte ursächlich am Ableben der betagten Patienten beteiligt war, könne angesichts der festgestellten Dokumentationsmängel unbeachtlich bleiben, in jedem einzelnen Fall müssten die Ärzte mit einem Verfahren wegen fahrlässiger Körperverletzung mit Todesfolge rechnen, wie der Sprecher der Staatsanwaltschaft Hannover mitteilte.

Die KBV nimmt die geschilderten Vorfälle sehr ernst und sieht sich veranlasst, die Vertragsärzte nochmals nachdrücklich auf die Einhaltung der Vertragspflichten hinzuweisen, die sie mit der Unterzeichnung der DMP-Verträge eingegangen sind.